

Goodwillbilanzierung im neuen Near Final Draft zu Business Combinations Phase II

– Implikationen des geplanten Wahlrechts bei der Goodwillbilanzierung –

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; Dr. Johannes Wirth ist dort als Habilitand tätig.

I. Einleitung

Seit einigen Jahren wird das fehlende geschlossene theoretische Konzept der internationalen Konzernrechnungslegung bemängelt. Mit dem *joint project business combinations* gingen beide Standardsetter dieses Ziel an und der im Jahre 2005 veröffentlichte *exposure draft* sorgte für eine kritische Diskussion. Im Juni diesen Jahres wurde nun ein überarbeiteter *draft* zu diesem Projekt veröffentlicht¹⁾. Die Bezeichnung „*near final draft*“ deutet bereits an, dass dieser Entwurf im Wesentlichen dem finalen Standard entsprechen soll, welcher – entsprechend der Zeitplanung des IASB – noch im dritten Quartal veröffentlicht werden soll.

Der neu vorgelegte Entwurf wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung deutlich modifiziert; die Kritik aus dem *due process* wurde – zumindest teilweise – aufgegriffen und eingearbeitet. Was als *joint project* zwischen dem IASB und dem FASB konzipiert war, führt in wesentlichen Punkten zu signifikanten Differenzen und rückt eine Harmonisierung in die Ferne. Steht die Hinwendung zur Einheitstheorie bislang synonym im Bereich der Goodwillbilanzierung für die Hinwendung zum *full goodwill approach*, soll dies nach dem jüngst verabschiedeten Standardentwurf nur für die US-GAAP gelten. Die IFRS entschließen sich nur für ein Wahlrecht im Bereich der Goodwillbilanzierung. Zu konstatieren ist eine eindeutige Hinwendung zur Einheitstheorie, welche sich insbesondere in der Form der Abbildung von nicht-kontrollierenden Gesellschaftern²⁾ und der bilanziellen Abbildung von Anteilerwerben bzw. Veräußerungen nach Controlerlangung niederschlägt, wie sie dem ebenfalls neu veröffentlichten *exposure draft* zu IAS 27 zu entnehmen sind (vgl. ED-IAS 27.36A f.). Im Bereich der Goodwillbilanzierung wird indes nicht die Einheitstheorie in der Ausprägung der *full-goodwill*-Bilanzierung verpflichtend, sondern es kann weiterhin ein beteiligungsproportional ermittelter und somit nur auf die Beteiligungsquote des erwerbenden Mutterunternehmens entfallender *Goodwill* ausgewiesen werden (vgl. Erläuterungen in Abschn. III.4.). Aus Sicht der Konsolidierungspraxis ist die Hinwendung zur Einheitstheorie – unabhängig von der Würdigung des Goodwillwahlrechts – zu begrüßen, kommt es doch hierdurch zu einer wesentlichen Arbeitsvereinfachung³⁾.

Aus Sicht der Bilanzanalyse kommen für das Goodwillwahlrecht jedoch zwei divergierende Argumente zum Tragen. Einerseits entfallen signifikante subjektive Elemente, die mit dem ursprünglichen Konzept des *full goodwill* verbunden waren⁴⁾, was zu begrüßen ist. Auf der ande-

ren Seite wird die vergleichende Bilanzanalyse noch schwieriger⁵⁾, wenn die Unternehmen einer *peer group* das Wahlrecht unterschiedlich ausüben werden. Es ist vorgesehen, dass der geplante Standard auf Unternehmenszusammenschlüsse in Geschäftsjahren anzuwenden ist, die nach dem 01.01.2009 beginnen. Während für die US-GAAP eine frühere Anwendung verboten ist, ist diese nach IFRS zulässig, wengleich eine frühere Anwendung nur für komplette Geschäftsjahre in Frage kommt, die nach dem 30.07.2007 beginnen⁶⁾.

Nachfolgend wird der jüngst veröffentlichte Standardentwurf unter dem Blickwinkel der Goodwillbilanzierung durchleuchtet und auf Konsistenz beurteilt.

II. Grundlagen der Erwerbsmethode nach ED-IFRS 3

Ein Unternehmenszusammenschluss liegt wie bisher vor, wenn eine Sachgesamtheit erworben wird, die einen Geschäftsbetrieb (*business*) repräsentiert⁷⁾. Auch unter *business combinations project phase II* erfolgt die bilanzielle Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen ausschließlich nach der Erwerbsmethode. Vergleichbar mit der bisherigen Konzeption gilt es zunächst, den Erwerber festzustellen. Nachfolgend ist der Erwerbszeitpunkt (*acquisition date*) zu bestimmen; auf der Grundlage dieses Zeitpunkts wird dann die Erwerbsmethode angewendet. In einem nächsten Schritt ist die Neubewertungsbilanz aufzustellen, in der alle zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden erfasst werden.

Neu im Vergleich zur bisherigen Konzeption der Erwerbsmethode ist, dass bereits an dieser Stelle die Vermögensanteile der nicht kontrollierenden Gesellschafter zu ermitteln sind. Wie nachfol-

1) Abrufbar im Abonnentenbereich der IASB-Website.

2) Konsistent zur einheitstheoretischen Ausrichtung der Konzernrechnungslegung werden konzernfremde Gesellschafter nicht als Minderheiten, sondern als nicht-kontrollierende Gesellschafter bezeichnet; vgl. ED-IFRS 3.3n; ED-IFRS 3.B207. Nachfolgend werden diese auch als konzernfremde Gesellschafter bezeichnet.

3) Diese bezieht sich nicht nur auf die Arbeiten im Zusammenhang mit ED-IFRS 3, sondern insbesondere auch auf die Arbeiten im Zusammenhang von Änderungen in der Beteiligungsquote, ohne dass damit ein Controlverlust einhergeht.

4) Vgl. Küting/Wirth, BB-Special 10/2005, S. 2 ff.

5) Diese Bedenken werden auch vom IASB in ED-IFRS 3.B212 geäußert.

6) Damit der neue Standard Teil des sekundären EU-Gemeinschaftsrechts wird, muss er noch das in den Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) 1606/2002 verankerte Komitologieverfahren durchlaufen (Endorsementprozess).

7) In Anhang A (Par. A2 bis A7) werden Richtlinien definiert, wann ein Bündel von erworbenen Vermögenswerten und Schulden ein Business repräsentieren.

gend auszuführen ist, beziehen sich diese Anteile wahlweise entweder auf den Anteil am identifizierbaren und neubewerteten Nettovermögen des Tochterunternehmens oder auf den anteiligen Unternehmenswert, der auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt.

Abschließend ist zu prüfen, ob aus dem Unternehmenszusammenschluss ein *goodwill* entstanden ist, oder – wie es der Standardsetter formuliert – „*less frequently*“ ein *bargain purchase* vorliegt.

III. Erläuterung der Einflussparameter der Erwerbsmethode

1. Identifizierung des Erwerbers

Hier wird gem. ED-IFRS 3.11 auf die bisherigen Regelungen zurückgegriffen. In IFRS 3.20 werden folgende Vermutungen zur Identifizierung eines Erwerbers aufgestellt:

- Ist der Unternehmenswert (Fair Value) eines der beteiligten Unternehmen bzw. betrieblichen Teileinheiten deutlich größer als der des anderen, so wird der Größere als Erwerber aufgefasst.
- Das Unternehmen, das die Gegenleistung (Kasse, Aktien oder andere Vermögenswerte) begibt, ist der Erwerber.
- Das Management eines beteiligten Unternehmens, das die Besetzung des Managements nach dem Unternehmenszusammenschluss bestimmen kann, ist das Management des erwerbenden Unternehmens.

Schwierig gestaltet sich die Identifikation des erwerbenden Unternehmens dann, wenn ein Unternehmenszusammenschluss gegen Ausgabe von Aktien erfolgt (vgl. hierzu auch ED-IFRS 3.B98 ff.). Werden bspw. die vom erwerbenden Unternehmen auszugebenden Anteile durch eine Kapitalerhöhung geschaffen, bei der mehr Aktien als Gegenleistung für den Unternehmenserwerb emittiert werden, als bislang vorhanden sind, so kann das juristisch erwerbende Unternehmen als wirtschaftlich erworbenes Unternehmen aufgefasst werden (*reverse acquisition*).

2. Ermittlung des Erwerbszeitpunkts

In ED-IFRS 3.17 f. wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der Controlerlangung üblicherweise mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Gegenleistung für den Erwerb des Tochterunternehmens bzw. der Sachgesamtheit korrespondiert. Es wird die Vermutung aufgestellt, dass dies üblicherweise *the closing date* ist; es kann jedoch auch ein Zeitpunkt vor bzw. nach diesem Zeitpunkt sein. Dies gilt insbesondere im Falle von einzelvertraglichen Regelungen, wonach die Beherrschung des erworbenen Nettovermögens vor dem *closing date* auf den Erwerber übergeht⁸⁾.

3. Ermittlung des übernommenen Vermögens

Entgegen der bisherigen Struktur der Erwerbsmethode in IFRS 3 werden in ED-IFRS 3 zunächst nicht die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs bzw. der Fair Value des Akquisitionssubjekts thematisiert, sondern es erfolgt die Betrachtung des mit dem Unternehmenszusammenschluss übernommenen identifizierbaren und neu bewerteten Nettovermögens.

Nach ED-IFRS 3.19 heißt es: „*As of the acquisition date, the acquirer shall recognize, separately from goodwill, the identifiable assets acquired, the liabilities assumed, and any noncontrolling interest in the acquiree.*“ Nach ED-IFRS 3.33 ist hierbei der Fair Value zum Erwerbszeitpunkt relevant, es sei denn, es greifen die in Par. 42 bis 48 definierten Ausnahmen. Beachtlich ist, dass unverändert eine *measurement period* von maximal einem Ein-Jahres-Fenster zu beachten ist⁹⁾. In diesem Zeitfenster sind werterhellende Informationen¹⁰⁾ retrospektiv in die Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses einzubeziehen.

Schwierig gestaltet sich die Identifikation des erwerbenden Unternehmens dann, wenn ein Unternehmenszusammenschluss gegen Ausgabe von Aktien erfolgt.

Nach der Struktur der Erwerbsmethode ist bereits an dieser Stelle ein ggf. vorhandener Anteil nicht-kontrollierender Gesellschafter am Akquisitionsobjekt zu ermitteln. Zentral für das gesamte Reformprojekt ist in diesem Zusammenhang ED-IFRS 3.38, worin ausgeführt wird: „*This [Statement/IFRS] [requires that the acquirer/allows the acquirer to] measure a noncontrolling interest in the acquiree at its fair value at the acquisition date.*“ Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass die US-GAAP (this statement) eine fair-value-Bewertung der Anteile nicht-kontrollierender Gesellschafter am Akquisitionsobjekt zwingend (require) vorschreiben, die IFRS indes eine Berücksichtigung lediglich erlauben und damit ein wesentliches Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises von Anteilen konzernfremder Gesellschafter und des Goodwill einführen (vgl. hierzu ausführlich ED-IFRS 3.B212).

Mit diesem Paragraph wird es den IFRS-Bilanzierern anheim gestellt, ob sie ihren Anteil am Akquisitionsobjekt anhand des anteiligen neu bewerteten Nettovermögens bewerten oder eine Fair-Value-Bewertung ihres Anteils vornehmen. Im letztgenannten Fall spiegelt der vorzunehmende Ausweis konzernfremder Gesellschafter den auf fremde Gesellschafter entfallenden Unternehmenswert (einschließlich Goodwill) zum Erwerbszeitpunkt wider.

Hinsichtlich der prozentualen Verteilung des Nettovermögens auf kontrollierende und nicht-kontrollierende Gesellschafter ist zu vermerken, dass hierbei auf die aktuellen Beteiligungsverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt abzustellen ist. Nicht einzubeziehen sind indes *potential voting rights*; diese sind nur für die Klärung der Frage heranzuziehen, ob ein kontrollierender Einfluss besteht¹¹⁾.

8) Vgl. ED-IFRS 3.18. Zur Bestimmung des Erwerbszeitpunkts vgl. auch ED-IFRS 3.B110 ff.

9) Vgl. ED-IFRS 3.66. Vgl. hierzu auch ED-IFRS 3.A55 ff.

10) In ED-IFRS 3.66 heißt es: „*new information obtained about facts and circumstances that existed as of the acquisition date that, if known, would have affected the measurement of the amounts recognized as of that date.*“

11) In ED-IAS 27.23 heißt es: „*When potential voting rights exist, the proportions of profit or loss and changes in equity allocated to the parent and non-controlling minority interests are determined on the basis of present ownership interests and do not reflect the possible exercise or conversion of potential voting rights.*“

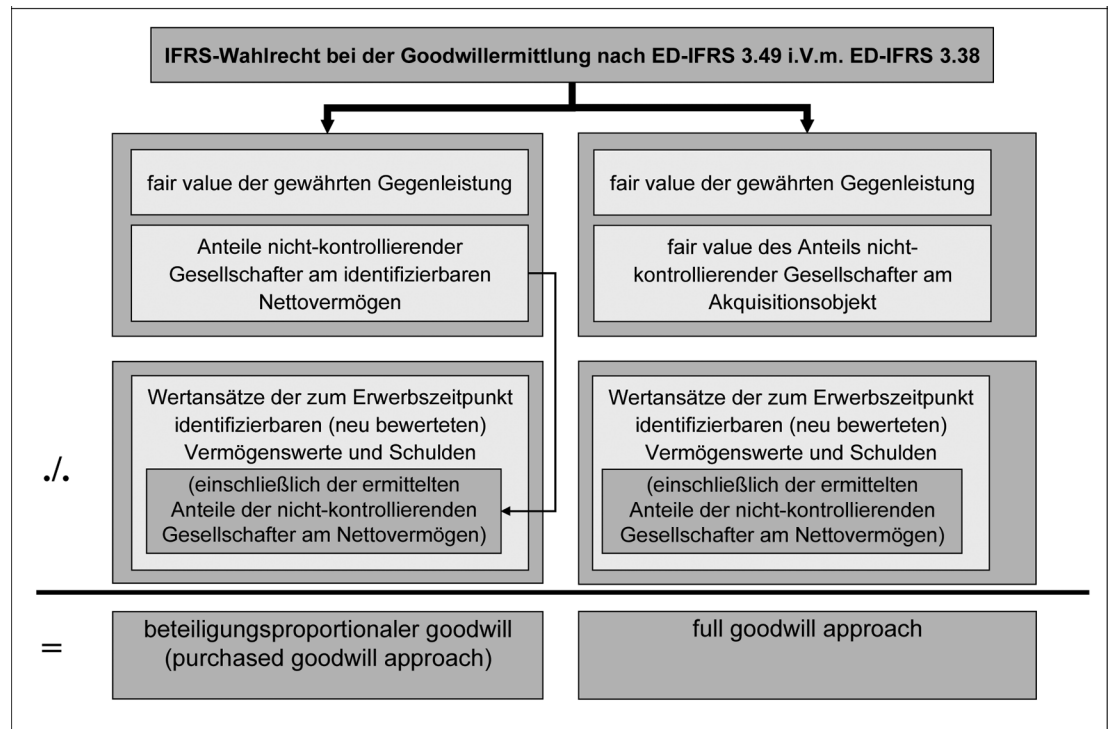


Abb. 1: Goodwillbilanzierung unter business combinations project phase II

Wird eine Fair-Value-Bewertung gewählt und existiert kein Marktpreis für die Anteile nicht-kontrollierender Gesellschafter, dann ist der Wert über ein Bewertungsverfahren, bspw. über ein Dividenden-DCF, zu ermitteln. In ED-IFRS 3.39 wird die bei der Unternehmensbewertung unmittelbar auftretende Frage nach der Berücksichtigung einer Kontrollprämie kurz aufgegriffen und ausgeführt, dass eine solche nicht im Fair Value der nicht-kontrollierenden Gesellschafter enthalten sein darf.

4. Goodwillermittlung

a) Goodwillwahlrecht und Einheitstheorie

Die Goodwillermittlung erfolgt nach der Vorschrift in ED-IFRS 3.49 weiterhin als Residual¹²⁾. Während für die US-GAAP pflichtmäßig die Anwendung des *full goodwill approach* gefordert wird, stellt das IASB dieses wesentliche Bilanzierungsfeld in das Ermessen des Bilanzierenden¹³⁾:

- Einerseits kann die Goodwillermittlung dergestalt vorgenommen werden, dass ein *full goodwill* ermittelt wird, der sich auf beide Gesellschafterstämme bezieht (rechter Ast der Abb. 1).
- Andererseits ist ein Ansatz möglich, bei dem unter Anwendung der Einheitstheorie gleichwohl nur ein beteiligungsproportionaler Goodwill (Konzernanteil) ausgewiesen wird (linker Ast der Abb. 1).

Bereits 1991 hat das amerikanische FASB diese letztgenannte Alternative als kompatibel mit der Einheitstheorie bezeichnet: „*Under the economic unit concept, there are two interpretations of recognizing goodwill at acquisition date. One interpretation recognizes in consolidated financial statements only the amount of goodwill purchased by the parent on acquisition date, that is, the difference between the parent’s acquisition cost of the subsidiary and the parent’s proportionate share of*

the fair values of the subsidiary’s identifiable net assets on the date control is attained. Consequently, that interpretation recognizes no goodwill pertaining to the noncontrolling (minority) interest. The basis for that interpretation is that the fair value of all of the goodwill of an entity cannot be reliably inferred from the price paid to purchase a controlling interest in (but less than all of) that entity’s shares because the amount paid by the parent may include a „control premium“ paid to gain control of the subsidiary.“¹⁴⁾

b) Ermittlungsvorschrift

Nach ED-IFRS 3.49 bestimmt sich der *goodwill* zum Erwerbszeitpunkt als Differenz aus

- (1) der Summe aus dem Fair Value der gewährten Gegenleistung für den Erwerb des Nettovermögens. Abstrahiert man von variablen Anschaffungskosten (vgl. ED-IFRS 3.56 f.), deren Abbildung grundlegend geändert wird, so spiegelt dieser Betrag die Anschaffungskosten der Beteiligung wider¹⁵⁾. Anschaffungsnebenkosten

12) Beide Standardsetter vertreten die Auffassung, dass eine direkte Ermittlung nicht möglich ist; vgl. ED-IFRS 3.B328; vgl. auch ED-IFRS 3.B209.

13) Zu den Argumenten der im Vergleich zum bisherigen exposure draft geänderten Abbildung vgl. ED-IFRS 3.B207 ff.

14) FASB Discussion Memorandum: Consolidation Policy and Procedures, Sept. 1991, Par. 83.

15) Die gewährte Gegenleistung wird in ED-IFRS 3.54 ff. näher konkretisiert. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere der Fall eines sukzessiven Anteilserwerbs vor Controlerlangung. In einem solchen Fall sind alle Anteilstranchen erfolgswirksam an den Fair Value zum Erwerbszeitpunkt anzupassen (ED-IFRS 3.55; vgl. auch ED-IFRS 3.63). In ED-IFRS 3.B331 wird ausgeführt: „In many, if not most, situations, the Boards continue to believe that the acquisition-date fair value of the consideration transferred provides the best basis evidence of the acquisition-date fair value of the acquirer’s interest in the acquiree because business combinations generally are exchange transactions in which knowledgeable, unrelated willing parties exchange equal values.“

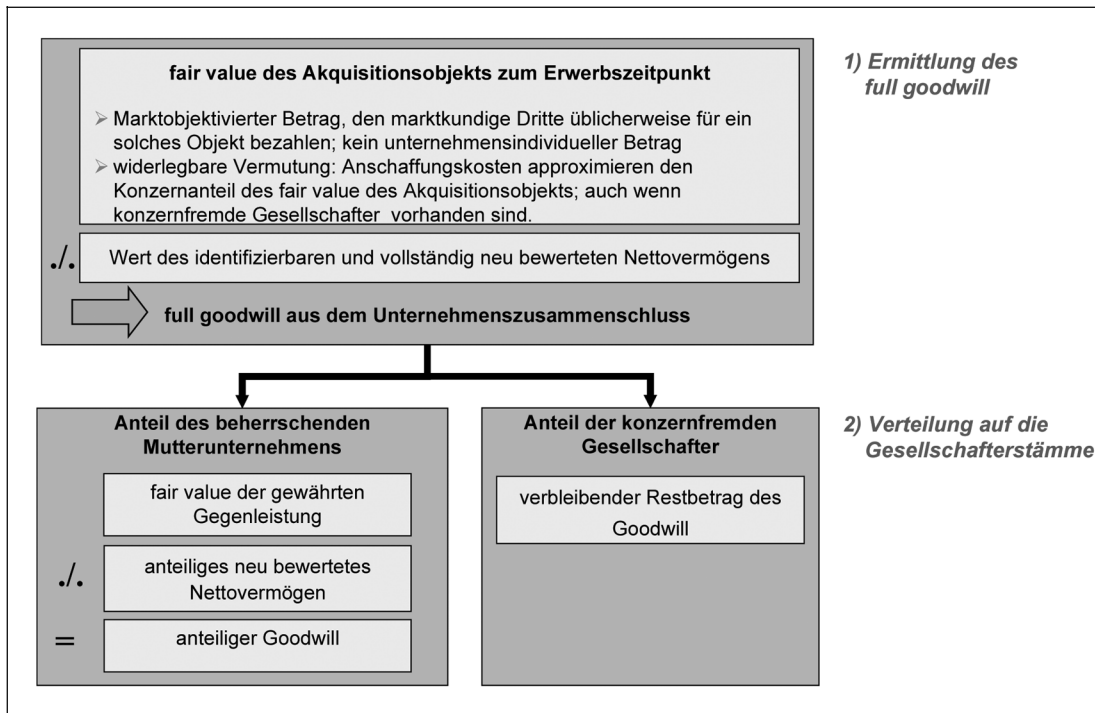


Abb. 2: Full goodwill approach aus dem exposure draft 2005

dürfen nicht in die Wertfindung einfließen; diese sind vielmehr als Aufwand der Periode abzubilden, in der sie entstanden sind¹⁶⁾. Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von eigen- oder fremdkapitalverbriefenden Wertpapieren sind gemäß IAS 39 zu bilanzieren.

Hinzuzuzählen ist nach US-GAAP zwingend der Fair Value des Anteils der nicht-kontrollierenden Gesellschafter am Akquisitionsobjekt (rechter Ast der Abb. 1 auf S. 461). Nach IFRS ist – wie vorstehend bereits ausgeführt – ein Wahlrecht zu verzeichnen. Hiernach kann ebenfalls der Anteil der nicht-kontrollierenden Gesellschafter auf der Grundlage des anteiligen Fair Value des Akquisitionsobjekts ermittelt werden. Dieser wird dann für die Zwecke der Goodwillermittlung dem Fair Value der seitens der kontrollierenden Gesellschafter geleisteten Gegenleistung hinzuaddiert und somit der Gesamtunternehmenswert approximiert, der für die Umsetzung des *full goodwill approach* relevant ist. Alternativ ist es zulässig, die Fremdgesellschafter nur mit ihrem Anteil am identifizierbaren Nettovermögen zu bewerten. Diese Größe ist betragsgleich mit dem anteiligen auf die nicht-kontrollierenden Gesellschafter entfallenden neu bewerteten Nettovermögen, wie es in der Neubewertungsbilanz ausgewiesen wird. Wird diese Ausgestaltung gewählt, resultiert unverändert zur bisherigen Vorgehensweise ein beteiligungsproportional auszuweisender Goodwill.

(2) dem Wert des nach diesem Standard ermittelten, im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss übernommenen, vollständig neu bewerteten¹⁷⁾ Nettovermögens.

c) Implikationen der Ermittlungsvorschrift

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass für Zwecke der Goodwillermittlung stets das gesamte und nicht nur das anteilige, auf den Konzern entfallende und im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses übernommene neu bewertete

Nettovermögen relevant ist (vorstehend genannter Arbeitsschritt 2). Wählt der Bilanzierende das klassische Verfahren der Goodwillermittlung, so ist zum Fair Value der Gegenleistung der Anteil der konzernfremden Gesellschafter am Nettovermögen hinzuzuaddieren, um im Ergebnis sicherzustellen, dass dem Fair Value der Gegenleistung nur der Anteil der Mehrheitsgesellschafter des übernommenen Nettovermögens gegenübergestellt wird. Ein dergestalt ausgewiesener Goodwill ist – wie ausgeführt – ein beteiligungsproportionaler Goodwill, wie er bereits unter Geltung von *business combinations phase I* ermittelt wurde¹⁸⁾.

Werden nun nicht nur die Anteile Konzernfremder am Nettovermögen, sondern der auf diese entfallende Fair Value ihres Anteils am Akquisitionsobjekt hinzugezählt, entsteht im Vergleich zur traditionellen Goodwillermittlung in Höhe der Differenz zwischen dem Fair Value des Beteiligungsanteils konzernfremder Gesellschafter am Akquisitionsobjekt und dem korrespondierenden anteiligen Nettovermögen ein zusätzlicher Goodwill, der auf diesen Gesellschafterstamm entfällt. In der Bilanzierung wird der ermittelte *full goodwill* als Einheit aufgefasst und nicht – wie im alten *exposure draft 2005* vorgesehen (vgl. Abb. 2) – auf die Gesellschafterstämme verteilt und differenziert fortgeschrieben.

Betrachtet man das full-goodwill-Konzept, so stellt man signifikante Änderungen im Vergleich zum *exposure draft 2005* fest. Es erfolgt eine vollständige¹⁹⁾ Abkehr vom Konzept der

16) Vgl. ED-IFRS 3.74; vgl. hierzu auch ED-IFRS 3.B365.

17) Unter Beachtung der Ausnahmen in ED-IFRS 3.42 bis 48.

18) Insbesondere durch die geänderten Modalitäten der Behandlung der Anschaffungsnebenkosten und der variablen Anschaffungskosten werden jedoch die Beträge voneinander abweichen.

19) Es gibt lediglich eine Ausnahme, wenn ein Unternehmenserwerb ohne Gegenleistung erfolgt.

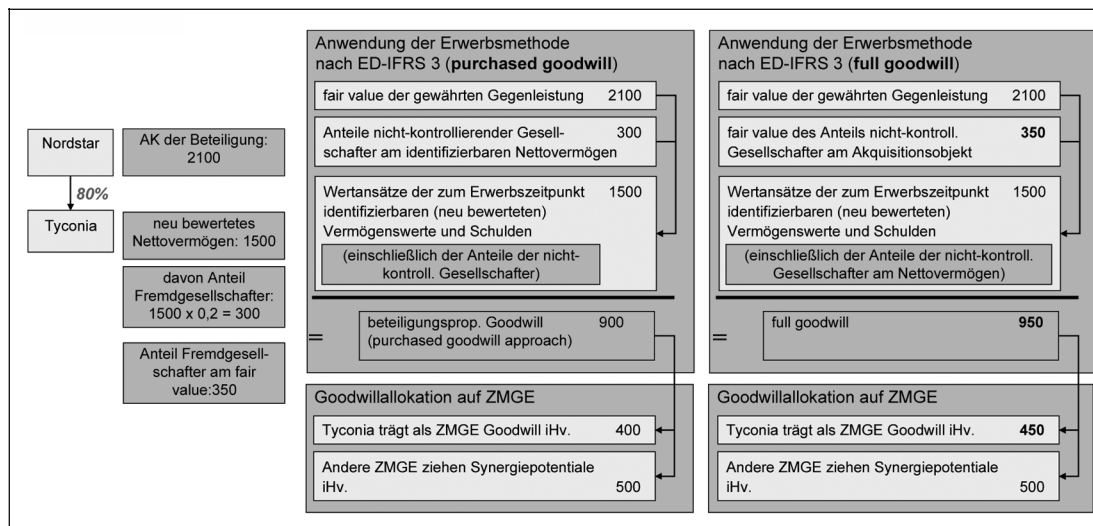


Abb. 3: Beispielsachverhalt zur Darstellung der Zugangsbilanzierung

Ermittlung eines Fair Value des Akquisitionsobjekts als Ganzes²⁰⁾. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, da das Konzept des *exposure draft 2005* mit zahlreichen Zweifelsfragen behaftet war²¹⁾.

Resultiert aus der Aufrechnung gemäß ED-IFRS 3.49 im seltenen Ausnahmefall²²⁾ ein negativer Unterschiedsbetrag, liegt nach Auffassung des Standardsetters ein *bargain purchase* vor (vgl. ED-IFRS 3.51): „A bargain purchase might happen, for example, in a business combination that is a forced sale in which the seller is acting under compulsion.“ Vergleichbar mit IFRS 3 ist dieser Differenzbetrag erfolgswirksam zu erfassen; dieser ist zudem vollständig dem Anteil des beherrschenden Gesellschafters zuzuordnen (vgl. ED-IFRS 3.51). Es wird jedoch klargestellt, dass vergleichbar mit der bisherigen Regelung im Vorfeld eine Überprüfung der Bilanzierung und Bewertung des übernommenen Nettovermögens vorzunehmen ist (vgl. ED-IFRS 3.52).

d) Beispielhafte Darstellung

In Modifikation des Beispielsachverhalts des IASB in Example 7 bzw. 7a zu IAS 36²³⁾ werden in Abb. 3 die Regeln des neuen *exposure draft* vorgestellt. In diesem Beispiel erwirbt die Nordstar eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia zum 01.01.t1. Im Zuge der Abbildung des Unternehmenszusammenschlusses wird ein nach den Grundsätzen von ED-IFRS 3 neu bewertetetes (Gesamt-)Nettovermögen i.H.v. 1.500 € ermittelt. Die seitens der Nordstar geleisteten Anschaffungskosten für den Erwerb der 80%igen Beteiligung belaufen sich auf 2.100 €. Über ein Dividenden-DCF-Verfahren wird der 20%ige Anteil konzernfremder Gesellschafter ermittelt, dieser beläuft sich auf 350 €.

IV. Goodwillfortschreibung/Impairment-test

Im Zuge des Reformprojekts *business combinations project phase II* ist auch IAS 36 an die zu ändernden Regelungen anzupassen. Dies erfolgt nicht über einen eigenen *exposure draft*, sondern über Änderungen im Kontext von ED-IFRS 3 (vgl. ED-IFRS 3.D.10).

1. Zuordnung des Goodwill zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten

Die Aufteilung des Goodwill aus der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt weiterhin entsprechend den Regeln in IAS 36.80 (vgl. erläuternd auch IAS 36.81). Die Zuordnung zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (kurz: ZMGE) erfolgt weiterhin entsprechend dem Gedanken, in welchen ZMGE das das Geschäftsfeld steuernde Management die Synergiepotentiale aus dem Unternehmenszusammenschluss zu realisieren beabsichtigt. Hierzu ist festzuhalten, dass die Goodwillallokation nach IAS 36 der Struktur der Einbeziehung des Goodwill für Zwecke der Konzernsteuerung folgt. Aufgrund des Charakters des Goodwill bezieht sich dieser regelmäßig nicht auf einzelne Profit Center, die in der Terminologie des externen Rechnungswesens als ZMGE bezeichnet werden. Stattdessen strahlen die Synergien auf ein gesamtes Geschäftsfeld ab und dementsprechend werden sich die im Goodwill antizipierten Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss auf eine Gruppe von ZMGE auswirken.

Hervorzuheben ist, dass das IASB an dieser Stelle nur von Synergien und nicht vom Kapitalisierungsmehrwert, der zweiten Core-Komponente des Goodwill spricht²⁴⁾. Es könnte vermutet werden, dass der Goodwill für Zwecke der Allokation auf diese beiden Komponenten aufgeteilt werden müsste. Eine solche Vorgehensweise ist abzulehnen. Zwar wäre eine solche theoretisch vorstellbar, eine intersubjektiv-nachvollziehbare Wertermittlung erscheint indes nicht realisierbar. Diese Auffassung hat bislang auch der Standardsetter geteilt (IFRS 3.BC134): „The Board observed that

20) Zu den Gründen der geänderten Ermittlungskonzeption vgl. ED-IFRS 3.B330 f.

21) Vgl. hierzu Küting/Wirth, BB-Special 10/2005, S. 2 ff.

22) „The Boards consider bargain purchases to be anomalous transactions-business entities and their owners generally do not knowingly and willingly sell assets or businesses at prices below their fair values“; ED-IFRS 3.B371.

23) IAS 36 wird ebenfalls im Rahmen des business combinations project phase II angepasst. Hierzu wird jedoch kein eigener exposure draft verwendet, sondern die Änderungen finden sich im Bereich des ED-IFRS 3 (Amendments to other IFRSs).

(Fußnote 24 auf S. 465).

it would not be feasible to determine the amount attributable to each of the components of acquired goodwill.“ Wenngleich in der *basis for conclusion* zum aktuellen *exposure draft* diese Passage nicht übernommen wurde, wird nach der hier vertretenen Auffassung eine nach Komponenten differenzierte Allokation abgelehnt. Es ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Konzeption keine Unterschiede, da auch hier auf die Goodwill-Zuordnungsentscheidungen der internen Steuerung zurückgegriffen wird.

Angewendet auf den Beispielsachverhalt der Abb. 3 folgt, dass der Goodwill aus der Zugangsbilanzierung (*full goodwill* 950 €; beteiligungsproportionaler Goodwill 900 €) auf die ZMGE des Konzerns zu verteilen ist. Vereinfachend wird unterstellt, dass das Akquisitionsobjekt Tyconia selbst eine firmenwerttragende ZMGE sein soll, der ein Goodwill zugeordnet wird; darüber hinaus partizipieren noch weitere ZMGE des Konzerns von dem Unternehmenserwerb. Aus dem Kaufpreiskalkül des erwerbenden Mutterunternehmens heraus wird der ZMGE Tyconia vom beteiligungsproportional ermittelten Goodwill i.H.v. 900 € ein Betrag von 400 € zugeordnet; der Restbetrag i.H.v. 500 € entfällt auf eine andere firmenwerttragende ZMGE. Neben dem Verteilungskalkül aus Konzernsicht sind bei Anwendung des *full goodwill* auch Synergieeffekte aus Sicht der konzernfremden Gesellschafter zu verteilen. Dementsprechend ist nicht nur der Goodwill aus Sicht des erwerbenden Mutterunternehmens, sondern der *full goodwill* nach dem Konzept aus IAS 36.80 zu allokieren. Im Beispielsachverhalt wird der ZMGE Tyconia ein *full goodwill* i.H.v. 450 € und den übrigen ZMGE ein Betrag von 500 € zugeordnet.

2. Durchführung des Werthaltigkeitstests unter Berücksichtigung eines Goodwill

Der Goodwill generiert keine von anderen Vermögenswerten unabhängigen Zahlungsströme (vgl. IAS 36.81) und ist deshalb im Zusammenhang mit den übrigen Vermögenswerten einer ZMGE auf Werthaltigkeit zu testen. Im Zuge der Durchführung des Werthaltigkeitstests wird der erzielbare Betrag der ZMGE inkl. der zugeordneten Firmenwerte mit dem Buchwert der dieser Einheit zugeordneten Vermögenswerte und ggf. Schulden²⁵⁾ verglichen. Der regelmäßig über eine Unternehmensbewertung zu ermittelnde erzielbare Betrag umfasst alle Zahlungsströme²⁶⁾ aus der Wertschöpfung der ZMGE und bezieht sich somit nicht nur auf den Anteil der Mehrheitsgesellschafter. Korrespondierend hierzu werden auch die konzernbilanziell erfassten Vermögenswerte vollständig in die Buchwertermittlung übernommen.

Die Form der Goodwillberücksichtigung ist davon abhängig, ob der Goodwill aus dem Erwerb von nicht 100%igen Tochterunternehmen resultiert und ob die *full-goodwill*-Methode angewendet wird. Wird die *full-goodwill*-Methode angewendet, kann dieser unmittelbar dem Buchwert der ZMGE hinzugerechnet werden. Gehen hingegen beteiligungsproportional ermittelte Goodwill in die ZMGE ein, muss – um eine Kongruenz zwischen Buchwert und erzielbarem Betrag

herstellen zu können – der Goodwill um die Anteile nicht-kontrollierender Gesellschafter hochgeschrieben werden. Hervorzuheben ist, dass die hierfür relevanten Paragraphen (IAS 36.91 ff.) der aktuellen Fassung von IAS 36 im Zuge der Überarbeitung gestrichen werden sollen. Diese bislang global für den gesamten Standard geltenden Regelungen werden durch Regelungen in Appendix C zu IAS 36 ersetzt, die mit „*testing for impairment*“ überschrieben sind (vgl. IAS 36.C4 i.V.m. IAS 36.C10). Wie auszuführen ist, ist diese thematische Anordnung für die Goodwillallokation im Endkonsolidierungsfall nicht unproblematisch²⁷⁾.

Die Form der Goodwillberücksichtigung ist davon abhängig, ob der Goodwill aus dem Erwerb von nicht 100%igen Tochterunternehmen resultiert und ob die *full-goodwill*-Methode angewendet wird.

Die Ausführungen in IAS 36.C4 sind somit einschlägig, wenn der Bilanzierende nicht vom *full goodwill approach* Gebrauch macht und der Goodwill aus einem nicht 100%igen Unternehmenserwerb resultiert. Für Zwecke der Vergleichbarmachung von Buchwert der ZMGE und dem Vergleichsmaßstab, dem erzielbaren Betrag, hat – vergleichbar zur bisherigen Vorgehensweise – eine Goodwillhochrechnung für Zwecke der Durchführung des Werthaltigkeitstests zu erfolgen, die sich jedoch nicht auf den bilanziell auszuweisenden Goodwill auswirkt (*notional adjustment*). Auch hier wird nicht festgelegt, welche Anforderungen an die Hochrechnung zu stellen sind. Ist eine vereinfachende proportionale Hochrechnung ausreichend oder muss bspw. eine DCF-orientierte Wertermittlung erfolgen? Dem Anwendungsbeispiel in IAS 36.IE65 kann auch in der an *business combinations project phase II* angepassten Fassung entnommen werden, dass eine proportionale Hochrechnung ausreichend ist²⁸⁾.

Übersteigt der erzielbare Betrag den Buchwert der Einheit, ist der Buchwert der ZMGE einschließlich des zugeordneten (hochgerechneten) Goodwill werthaltig, und der Test kann beendet werden. Andernfalls stellt der Differenzbetrag

24) Zur im Vergleich zur bisherigen Regelung unveränderten Aufteilung des Goodwill in Komponenten vgl. ED-IFRS 3.B313. „*The third component (der Kapitalisierungsmehrwert, d. Verf.) relates to the acquiree and reflects the excess assembled value of the acquiree's net assets. It represents the preexisting goodwill that was either internally generated by the acquiree or acquired by it in prior business combinations. The fourth component (Synergiekomponente, d. Verf.) relates to the acquiree and the acquirer jointly and reflects the excess assembled value that is created by the combination the synergies that are expected from combining those businesses. It includes synergies other than those that a typical market participant would achieve, which are reflected in the acquisition-date fair value of the acquired assets;*“ ED-IFRS 3.B316.

25) Die Berücksichtigung von Schulden im Buchwert der ZMGE erfolgt nur in Übereinstimmung mit IAS 36.78.

26) Unter Beachtung der einschränkenden Rahmenbedingungen in IAS 36.39 ff.

27) Vgl. hierzu Abschn. V.

28) Im dortigen Beispielsachverhalt wird ein beteiligungsproportionaler Goodwill i.H.v. 400 €, der sich auf einen Konzernanteil von 80% bezieht, auf einen hochgerechneten Goodwill i.H.v. 500 € transformiert.

zwischen dem Buchwert und dem niedrigeren erzielbaren Betrag einen zu verteilenden Wertberichtigungsbedarf dar.

3. Verteilung eines Wertberichtigungsbedarfs

a) Grundstruktur

Übersteigt der Buchwert einer ZMGE (einschließlich eines Goodwill) den ermittelten erzielbaren Betrag, stellt die Differenz einen Wertberichtigungsbedarf dar, der nach IAS 36.104 abzubilden ist (vgl. IAS 36.C5 ff.). Unverändert zur bisherigen Konzeption ist hierbei zunächst ein Goodwill abzuschreiben, bevor die langlebigen Vermögenswerte einer ZMGE abgewertet werden (vgl. hierzu auch IAS 36.C6). Resultiert der einer ZMGE zugeordnete Goodwill aus dem Erwerb einer nicht 100%igen Beteiligung, ist der ermittelte Wertberichtigungsbedarf auf die beiden Gesellschafterstämme aufzuteilen, damit der Anteil der nicht-kontrollierenden Gesellschafter am Konzernergebnis bestimmt werden kann (vgl. IAS 36.C6 i.V.m. IAS 36.C7). Die Allokation auf die Gesellschafterstämme erfolgt dergestalt, wie auch das Ergebnis verteilt wird.

Für die Verteilung des Goodwill-Wertberichtigungsbedarfs ist auf den relativen Buchwert des Goodwill der betrieblichen Teileinheiten vor dem Werthaltigkeitstest abzustellen.

Gehen mehrere Tochterunternehmen in eine firmenwerttragende ZMGE ein und bestehen ggf. unterschiedliche Aufteilungen in Konzern- und Fremdanteile, so ist bei der Verteilung des Wertberichtigungsbedarfs des Weiteren IAS 36.C9 zu beachten. Hierin wird eine zweistufige Vorgehensweise definiert:

- Zunächst ist der Wertberichtigungsbedarf auf Teile einer ZMGE zu verteilen, die einen Fremdanteil aufweisen, und auf andere Bereiche ohne Fremdanteil.
- In einem zweiten Schritt ist dann bei Teileinheiten mit Fremdgegesellschaftern der zugeordnete Wertberichtigungsbedarf in der Form aufzuteilen, wie üblicherweise auch das Ergebnis verteilt wird.

Der Standardsetter definiert hierbei, auf der Grundlage welchen Verteilungsmaßstabs die Durchführung des ersten Allokationsschritts vorzunehmen ist (vgl. IAS 36.C9): Für die Verteilung des Goodwill-Wertberichtigungsbedarfs ist auf den relativen Buchwert des Goodwill der betrieblichen Teileinheiten vor dem Werthaltigkeitstest abzustellen („*relative carrying values of the goodwill of the parts prior to the impairment*“)²⁹⁾. Es wird allerdings nicht definiert, welche Konsequenzen mit dieser Verknüpfung von Goodwillkomponenten zu Tochterunternehmen einhergehen, zumal der Goodwill auch einer ZMGE zugeordnet werden kann, ohne dass in dieser ZMGE auch das legale Akquisitionsobjekt geführt wird. Handelt es sich hierbei lediglich um ein Verteilungsverfahren, um die Erfolgswirkung des Goodwill-Wertberichtigungsbedarfs auf die Gesellschafterstämme aufteilen zu können oder handelt es sich um ein effektives Zuordnen von Wertberichtigungsbedarfen zu Tochterunternehmen?

Da sich der Goodwill mit der Allokation in IAS 36.80 von betrieblichen Teilbereichen löst und der Standardsetter unverändert in IAS 36.86 ausführt, dass dieser nur willkürlich zu betrieblichen Teileinheiten unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE zugeordnet werden kann, wird der Goodwill einschließlich der Wertberichtigungsposition u.E. auf Ebene der ZMGE geführt. Dementsprechend sollte ein Wertberichtigungsbedarf nicht auf Tochterunternehmen heruntergedrückt werden. Mit anderen Worten: Das in IAS 36.C9 erläuterte Verfahren ist eine Verteilungsvorschrift, um die Auswirkungen der außerplanmäßigen Abschreibung auf den Jahreserfolg im nachfolgenden davon-Ausweis i.S.v. IAS 1.82 auf den Konzernanteil bzw. den Anteil konzernfremder Gesellschafter ermitteln zu können.

Unklar ist, warum der Standardsetter diesen expliziten Bezug auf Tochterunternehmen vornimmt, an denen konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind. Denn selbst das an *business combination project phase II* angepasste Beispiel des IASB in IAS 36.IE63 ff. zeigt, dass der Goodwill losgelöst von den rechtlichen Strukturen einer bzw. mehreren ZMGE zugeordnet wird, ohne dass in der jeweiligen ZMGE auch das rechtliche Tochterunternehmen geführt wird. So wird in Example 7 zu IAS 36, welches unserem Beispiel in Abb. 3 zugrunde liegt, ein Teilbetrag i.H.v. 500 € einer ZMGE zugeordnet, in die das Tochterunternehmen Tyconia nicht eingeht. Leider geht das IASB auf diese praxisrelevante Fragestellung nicht ein.

b) Besonderheiten bei der beteiligungsproportionalen Goodwillbilanzierung

Diese vorstehenden Verteilungsregelungen in Appendix C zu IAS 36 sind unabhängig davon zu beachten, ob der *full goodwill approach* oder der *purchased goodwill approach* verwendet wird. Wird anstelle des full-goodwill-Ansatzes der *purchased goodwill* bilanziert, ist darüber hinaus IAS 36.C10 zu beachten. In diesem Paragraph wird festgehalten, dass nur der Teil einer ermittelten Wertberichtigung in die Bilanzierung eingehen darf, der sich auch auf einen bilanzierten Goodwill bezieht. „*In such cases, only the impairment loss relating to the goodwill that is allocated to the parent is recognised as a goodwill impairment loss*“ (IAS 36.C10). Über organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die nach IAS 36.C4 vorgenommene Goodwillhochrechnung keine bilanziellen Effekte entfaltet. Unverändert zur bisherigen Goodwillbilanzierung unter Beachtung von IAS 36 (rev. 2004) bietet es sich an, eine Goodwillnebenbuchhaltung zu verwenden, wie sie von Wirth vorgeschlagen wird³⁰⁾.

c) Beispielhafte Darstellung des Werthaltigkeitstests

Die Durchführung des Werthaltigkeitstests unter Geltung von *business combinations project phase*

29) Für langlebige Vermögenswerte ist auf den relativen Buchwert des Nettovermögens der betrieblichen Teileinheiten vor dem Werthaltigkeitstest abzustellen („*relative carrying values of the net identifiable assets of the parts prior to the impairment*“); vgl. IAS 36.C9.

30) Vgl. Wirth, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, Stuttgart 2005, S. 247 ff.

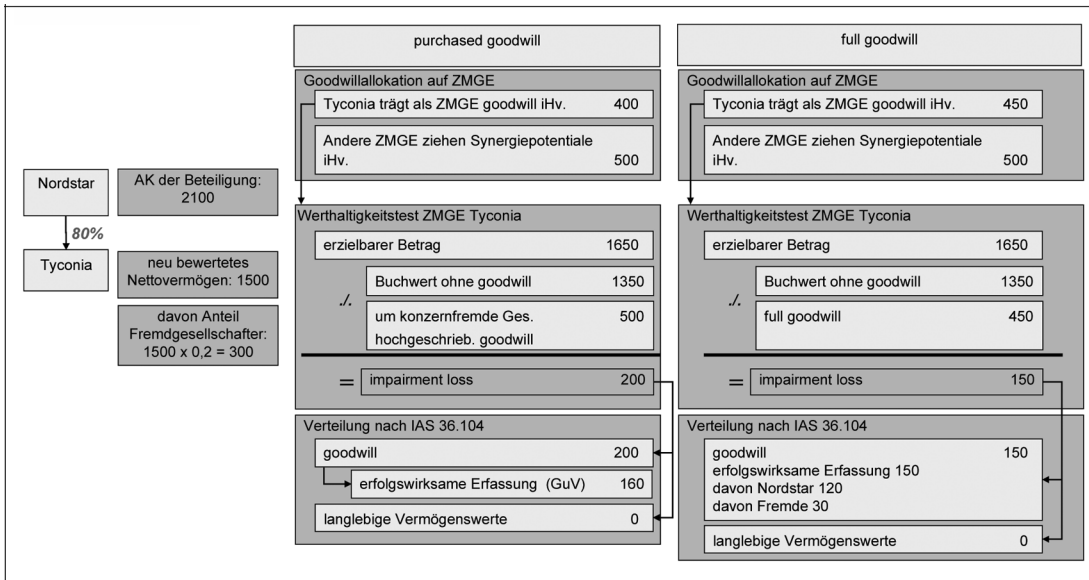


Abb. 4: Beispielhafte Darstellung des Impairmenttests nach business combinations project phase II

II wird in Abb. 4 verdeutlicht. In Fortführung des modifizierten Beispielsachverhalts des IASB wird ein Werthaltigkeitstest für die ZMGE Tyconia vorgenommen, welcher ein Goodwill aus dem Unternehmenserwerb zugeordnet wurde³¹⁾. Aus den Planungsrechnungen der Tyconia wird ein erzielbarer Betrag i.H.v. 1.650 € ermittelt. Dieser wird nun dem Buchwert der ZMGE, einschließlich Goodwill, gegenüber gestellt. Im Fall des beteiligungsproportional bilanzierten Goodwill ist der zugeordnete Betrag von 400 € um bestehende Fremddanteile vor Beginn des Testverfahrens hochzurechnen. Hierbei wird vereinfachend eine proportionale Hochrechnung vorgenommen. Hierdurch entsteht ein höherer Goodwill als dieser im Falle des full-goodwill-Verfahrens ermittelt wird, da durch die vereinfachende proportionalisierende Hochrechnung auch eine anteilige Kontrollprämie den Fremdgegeschaftern zugerechnet wird. Bei Anwendung des *full goodwill approach* geht indes der anteilige *full goodwill* (hier: 450 €) in die Buchwertermittlung ein. Aus dem Vergleich der beiden Einflussgrößen des Werthaltigkeitstests wird ein Wertberichtigungsbedarf ermittelt. Dieser beträgt im *purchased goodwill approach* 200 € und im *full goodwill approach* 150 €. Nach IAS 36.C8 erfolgt die Aufteilung des Wertberichtigungsbedarfs auf die Gesellschafterstämme nach dem Verfahren, nach dem üblicherweise auch das Ergebnis aufgeteilt wird. Sofern gesellschaftsvertraglich nichts anderes festgelegt ist, sind hierbei die Beteiligungsquoten einschlägig. Für den full-goodwill-Fall gilt: Der gesamte Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 150 € wird als Aufwand in der GuV erfasst und vermindert das Konzernergebnis. Für die Ermittlung des nachfolgenden davon-Vermerks i.S.v. IAS 1.82 ist dann zu berücksichtigen, dass auf den Konzern ein Betrag von 120 € und auf die konzernfremden Gesellschafter ein Betrag von 30 € entfällt³²⁾.

Bei der Erfassung des Wertberichtigungsbedarfs bei Anwendung des *purchased goodwill approach* ist IAS 36.C10 zu beachten. „If an impairment loss attributable to a non-controlling interest relates to goodwill that is not recognised in the parent’s consolidated financial statements

..., that impairment is not recognised as a goodwill impairment loss.“ Insofern darf nur der Konzernanteil der Wertberichtigung (200 € x 0,8) in die Bilanzierung eingehen.

V. Goodwill und Endkonsolidierung

Im Zusammenhang mit dem Reformprojekt *business combinations project phase II* werden die endkonsolidierungsrelevanten Ausführungen in IAS 27 nicht nur organisatorisch umgestellt, sondern auch inhaltlich angepasst. Alle relevanten Ausführungen finden sich nun in ED-IAS 27.36C ff. Verliert das Mutterunternehmen aufgrund eines Anteilsverkaufs oder aufgrund eines anderen Sachverhalts seinen Controleinfluss über das Tochterunternehmen bzw. über eine Sachgesamtheit, ist auf der Basis der Wertverhältnisse dieses Zeitpunkts eine Endkonsolidierung durchzuführen. Die zu diesem Zeitpunkt konzernbilanziell ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden scheiden aus der Konzernbilanz aus. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Goodwillabgang mit dem Veräußerungsvorgang verbunden ist. Die Goodwillberücksichtigung orientiert sich auch weiterhin an der Vorschrift aus IAS 36.86. Hiernach ermittelt sich der ausscheidende Goodwill anhand der Unternehmenswertrelationen zwischen dem Unternehmenswert der betroffenen firmenwerttragenden ZMGE vor dem Verkaufsvorgang und dem Unternehmenswert des Abgangsanteils. Diese Unternehmenswertrelation wird mit dem Gesamtbetrag des Goodwill der ZMGE multipliziert und es resultiert der in der Endkonsolidierung zu berücksichtigende Goodwill. Durch das Streichen von IAS 36.91 ff. ist an dieser Stelle fraglich, wie die Vorschrift umzusetzen ist, wenn ein Goodwill mit (unterschiedlichen) Fremddanteilen vorliegt. Damit eine gemeinsame Bezugsbasis gegeben ist, sollte – vergleichbar

31) Da der ZMGE Tyconia ein Goodwill zugeordnet wurde, ist für diese auch ein jährlicher Impairmenttest vorzunehmen.

32) Darüber hinaus vermindert sich der Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter um 30 €.

mit der bisherigen Konzeption – die vorstehende Berechnung auf der Basis des hochgerechneten Goodwill erfolgen³³⁾.

Der so ermittelte Goodwill wird gemäß ED-IAS 27.36E(a) Gegenstand des abgehenden Nettovermögens. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise ist zu differenzieren, ob der *purchased goodwill approach* oder der *full goodwill approach* angewendet wird. Im Falle des *purchased goodwill approach* darf nur der Konzernanteil des ermittelten abgehenden Goodwill in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Wird der *full goodwill approach* angewendet, führt die Vorschrift aus IAS 36.86 zu Konsequenzen, die regelmäßig nicht mit ED-IAS 27.36E(b) i.V.m. ED-IAS 27.36E(f) zu vereinbaren sind. Hiernach soll der auf der Passivseite im Eigenkapital gebildete Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter erfolgsneutral mit dem auf diese entfallenden Nettovermögen zum Endkonsolidierungszeitpunkt zzgl. des auf diese entfallenden Goodwill aufgerechnet werden. Konsistent hierzu unterstellt das IASB, dass ein Endkonsolidierungserfolg stets nur auf den Konzernanteil entfällt und die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Konzernanteil des konzernbilanziell abgehenden Nettovermögens repräsentiert³⁴⁾.

Man muss kein Prophet sein um zu konstatieren, dass in der Mehrzahl der Fälle in der IFRS-Konzernrechnungslegung die full-goodwill-Methode nicht angewendet wird.

Eine solche Vorgehensweise führt allerdings nur dann zu dem gewünschten Ergebnis, wenn der *full goodwill* beteiligungsspezifisch fortgeschrieben wird und somit im Endkonsolidierungsfall der *full goodwill* aus der Erstkonsolidierung unter Berücksichtigung von dem Tochterunternehmen zugeordneten Wertberichtigungen bei der Endkonsolidierung ausgebucht wird. Das Konzept des relativen Unternehmenswerts aus IAS 36.86 orientiert sich jedoch nicht an einem einzelwerbsspezifisch fortgeschriebenen Goodwill, sondern auf der Basis der Unternehmenswertverhältnisse zum Zeitpunkt der Endkonsolidierung wird ein abgehender Goodwill ermittelt, der in keiner betraglichen Relation zum historisch zugegangenen steht. Je nach der Unternehmenswertentwicklung kann ein ausscheidender Goodwill höher oder niedriger sein als derjenige, der mit der Bilanzierung nach ED-IFRS 3 dem Konsolidierungskreis zugegangen ist. Führt die Goodwillberücksichtigung unter *business combinations project phase I* bereits zu umfangreichem organisatorischen Umdenken, stellt das IASB den Bilanzierenden mit Phase II erneut vor eine Herausforderung, ohne jedoch Hilfe bei der Lösung dieses Dilemmas anzubieten.

Welcher Anteil des ermittelten, ausscheidenden Goodwill entfällt auf die konzernfremden Gesellschafter? Wie ist mit dem Differenzbetrag umzugehen, wenn zum Erwerbszeitpunkt für die nicht-kontrollierenden Gesellschafter implizit ein betragsmäßiger anderer Goodwill ermittelt

wird als im Abgangszeitpunkt ausscheiden soll? Die vom Standardsetter geforderte Erfolgsneutralität der Endkonsolidierung konzernfremder Gesellschafter ist in solchen Konstellationen nur in der Form möglich, dass ein solcher Goodwillrestbetrag nun dem Konzernanteil zugeordnet wird, aber auch hieraus resultieren bislang noch nicht diskutierte Probleme.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Über Jahre hinweg war *business combinations project phase II* eines in Fachkreisen überaus intensiv diskutiertes Thema. Wenn man nun den Entwurf in Händen hält, der in dieser Form im Wesentlichen in den finalen Standard eingehen wird, ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Zu begrüßen ist die geschlossene theoretische Fundierung, wodurch nun Zweifelsfragen der konsolidierten Rechnungslegung einfacher zu beantworten sind. Im Bereich der Goodwillbilanzierung ist indes eine halbherzige Umsetzung des langjährigen gemeinschaftlichen Reformprojekts zu erkennen: Die internationalen Standardsetter konnten sich nicht zu einem gemeinsamen Weg durchringen. Konvergenz ist offenkundig eine Einbahnstraße über den großen Teich, denn das amerikanische FASB weicht von seinem ursprünglichen Entwurf nicht ab und fordert weiterhin den *full goodwill approach*. Das IASB nimmt indes die massive Kritik seitens der Anwender hinsichtlich der full-goodwill-Bilanzierung auf und gestattet die Anwendung der neuen Goodwillbilanzierung. Diese Änderung gegenüber dem bisherigen Standardentwurf ist als Erfolg zu werten, denn vielfach werden derzeit vom Standardsetter Anforderungen an „*high quality financial standards*“ diskutiert, ohne hinreichend die Probleme bei der Umsetzung der Vorschriften bei den Bilanzierenden zu berücksichtigen. Dennoch gibt es auch Anlass, das Wahlrecht kritisch zu beurteilen.

Man braucht kein Prophet zu sein um zu konstatieren, dass in der Mehrzahl der Fälle in der IFRS-Konzernrechnungslegung die full-goodwill-Methode nicht angewendet wird. Diese Einschätzung hängt mit der großen betragsmäßigen Bedeutung des Goodwill und der weiteren Komplexität bei der Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschrift zusammen. Bereits der beteiligungsproportionale Goodwill dominiert derzeit das Bilanzbild. Mit der full-goodwill-Methode resultieren aus Unternehmenserwerben (bei Vorhandensein von Fremddanteilen) im Vergleich zur bisherigen Regelung noch höhere bilanziell auszuweisende Goodwillbeträge, die in der Bilanzanalyse durchweg kritisch beurteilt werden. Korrespondierend hierzu erhöht sich der im Eigenkapital auszuweisende Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter. Lediglich die Dual-Lister, d.h. Unternehmen, die zusätzlich nach US-GAAP-Rechnungslegung bilanzieren, werden nicht um den full-goodwill-Ansatz herum kommen, denn

33) Vgl. hierzu Wirth, a.a.O. (Fn. 30), S. 307 ff.

34) Vgl. ED-IAS 27.36E(f). Hierin heißt es: „... recognises any resulting difference as a gain or loss in profit or loss attributable to the parent.“

dieser ist für die US-GAAP-Rechnungslegung verpflichtend vorgeschrieben.

Aus bilanzanalytischer Sicht ist das vorgesehene Wahlrecht bei der Goodwillbilanzierung ein nicht zu unterschätzendes Handikap, denn ohne geeignete Zusatzinformationen – die nicht verfügbar sind – ist eine unternehmensübergreifende Vergleichbarmachung der Unternehmensinformationen kaum möglich. Dies gilt umso mehr, als der Goodwill aufgrund seiner betragsmäßigen Bedeutung zentralen Einfluss auf die Kennzahlenbildung hat.

Nicht zu verkennen sind darüber hinaus die Auswirkungen des full-goodwill-Konzepts auf die Ertragslage, d.h. dessen Auswirkungen im Impairmentfall. Sicherlich ist in wirtschaftlich prosperierenden Zeiten die Sorge um mögliche Wertberichtigungsbedarfe aus dem jährlich durchzuführenden Impairmenttest nach IAS 36 recht gering, weil sich die gute konjunkturelle Entwicklung in den Planungsrechnungen niederschlägt, die in die Ermittlung des erzielbaren Betrags eingehen. Was passiert indes in Zeiten der Krise? Der im Zuge des Werthaltigkeitstests ermittelte Goodwill-Wertberichtigungsbedarf beeinträchtigt nun nicht nur das Konzernergebnis in Höhe des Konzernanteils, sondern zusätzlich auch in Höhe des Anteils nicht-kontrollierender Gesellschafter. Es kommt zu einer höheren Erfolgsbeeinflussung. Ein Goodwill-Wertberichtigungsbedarf muss somit im Kontext der geänderten Ausweisteknik des Jahresergebnisses gesehen werden, was insbesondere für die Bilanzanalyse von zentraler Bedeutung ist. Der auszuweisende Konzernjahreserfolg bezieht sich auf die gesamte Einheit Konzern und erst in einem davon-Vermerk wird der Betrag auf die beiden Gesellschafterstämme aufgeteilt.

Mit der impliziten Berücksichtigung von Anteilen konzernfremder Gesellschafter im Goodwill geht auch eine weitere Entobjektivierung der Bilanz einher, indem der Ermittlungskonzeption nicht mehr vollumfänglich ein pagatorisch abgesicherter Vorgang zugrunde liegt. Zwangsweise muss bei der Ermittlung der Fair Values der Anteile konzernfremder Gesellschafter auf nicht eindeutig nachprüfbar Fiktionen und Annahmen zurückgegriffen werden, was naturgemäß auch die Abschlussprüfung deutlich anspruchsvoller machen wird.

Kritisch anzumerken ist außerdem, dass der äußerst praxisrelevante Themenbereich der Unternehmenserwerbe unter *common control* erneut nicht geregelt wurde; nach ED-IFRS 3.2c sind diese weiterhin außerhalb des Geltungsbereichs dieses Standards (vgl. hierzu auch ED-IFRS 3.C6 ff.). Dies ist umso bedenklicher, als dass es sich – wie vorstehend ausgeführt – beim *business combinations project* um ein *joint project* zwischen IASB und FASB handelt und gerade in diesem Bereich Harmonisierungsbedarf besteht. Denn während das FASB in SFAS 141 zur Abbildung solcher Sachverhalte Stellung bezieht³⁵⁾, fehlen solche Regelungen in der IFRS-Welt. Die hierdurch verbundene Unsicherheit führt dazu, dass im Schrifttum und vom HFA des IDW an-

stelle der Abbildung nach dem international üblichen common-control-Grundsatz auch die Abbildung nach dem bislang in der HGB-Konzernrechnungslegung vorzufindende *separate entity approach* für zulässig gehalten wird. Aus Sicht einer verlässlichen Kapitalmarktinformation ist dieser Zustand sehr kritisch zu beurteilen; aufgrund der expliziten Ausklammerung aus dem *scope* von ED-IFRS 3 wird dieser wesentliche Mangel unverändert fortbestehen (vgl. hierzu auch ED-IFRS 3.B61 f.). U.U. sollte auch in der IFRS-Rechnungslegung der common-control-Grundsatz beachtet werden. Die Anwendung des *separate entity approach* führt bei solchen Umstrukturierungsmaßnahmen zu Ergebnissen, die der Grundintention einer konsolidierten Rechnungslegung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Teilkonzernstruktur rein aus Erwägungen der internen Steuerung geschaffen wurde und keine börsennotierten Teilkonzerne vorliegen. Aufgrund der bestehenden Beherrschungsmacht können erfolgswirksame Transaktionen strukturiert werden, die Einfluss auf die Ertragslage haben. Eine Anwendung des *separate entity approach* führt aber auch dazu, dass durch eine bloße Umstrukturierung über Teilkonzerngrenzen hinweg alle Freiheitsgrade der Kaufpreisallokation neu ausgeübt werden können. De facto könnte hierdurch beispielsweise die Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten wesentlich beeinflusst werden. Eine solche Abbildung von Umstrukturierungsmaßnahmen öffnet der Bilanzpolitik Tür und Tor und ist abzulehnen.

Ein Goodwill-Wertberichtigungsbedarf muss im Kontext der geänderten Ausweisteknik des Jahresergebnisses gesehen werden, was insbesondere für die Bilanzanalyse von zentraler Bedeutung ist.

Die Regelungen in ED-IFRS 3 sind prospektiv anzuwenden, d.h. auf alle Unternehmenszusammenschlüsse, die im Geschäftsjahr initiiert werden, welches nach dem 01.01.2009 beginnt. Aufgrund der Regelungen in ED-IFRS 3.88 i.V.m. ED-IAS 27.43A f. ist es aber auch möglich, die Regelungen aus dem *business combinations project phase II* auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden, die in Geschäftsjahren erfolgen, die nach dem 30.06.2007 beginnen. Insofern können bereits ab diesem Zeitpunkt die Vorteile der einheitstheoretischen Bilanzierung bei Transaktionen mit sich ändernden Beteiligungsquoten bei unverändertem Controleinfluss angewendet werden, ohne dass ansonsten die Goodwillbilanzierung weitreichend geändert wird.

Hinsichtlich der Goodwill-Altbestände aus Unternehmenszusammenschlüssen vor Anwendung von ED-IFRS 3 gilt es festzuhalten, dass diese nicht umzustellen sind; diese gehen weiterhin mit ihrem beteiligungsproportionalen Wertansatz in die Bilanzierung ein; dies muss bei der Organisation des Werthaltigkeitstests beachtet werden.

³⁵⁾ Vgl. SFAS 141 Appendix D, Par. D11 ff., insbes. Par. D14 ff.